



COMMENTAIRE DE JURISPRUDENCE NUMÉRIQUE APERÇU MENSUEL, MAI 2013, VOL. 24

Des expertes et experts renommé(e)s commentent la
jurisprudence actuelle de manière précise et exacte.

DROIT DE LA FAMILLE ET DROIT DES PERSONNES

Häftige Teilung der beruflichen Vorsorge

Regina Aebi-Müller

Die berufliche Vorsorge ist für die ganze formale Ehedauer hälftig zu teilen. Dies gilt selbst dann, wenn die Ehe kinderlos geblieben ist, das eheliche Zusammenleben nur elf Monate dauerte und sich daran eine über sieben Jahre währende Scheidungsauseinandersetzung anschloss.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal fédéral [5A_178/2012](#) du 20 septembre 2012
Publié le 28 mai 2013

Prüfung und Genehmigung einer Scheidungskonvention im bundesgerichtlichen Verfahren

Regina Aebi-Müller

Das Bundesgericht bestätigt die bisherige Praxis nach dem Bundesrechtspflegegesetz auch für das Rechtsregime nach dem Bundesgerichtsgesetz: Vor Bundesgericht neu eingereichte Vereinbarungen der Ehegatten über die Scheidungsfolgen können grundsätzlich geprüft und gerichtlich genehmigt werden. Anders kann es sich verhalten, wenn die von der Konvention geregelten Scheidungsfolgen der Offizial- und Untersuchungsmaxime unterliegen (insbes. Kinderbelange) oder wenn das Bundesgericht mangels ausreichender Sachverhaltsangaben die Konvention nicht selber auf offensichtliche Unangemessenheit hin überprüfen kann.

Commentaire de l'arrêt du [ATF 138 III 532](#)
Publié le 28 mai 2013

Vorsorgliche Massnahmen im Rahmen einer Ehescheidung

Regina Aebi-Müller

Die Beiträge, die der Ehemann für die indirekten Amortisationen einer Hypothek in eine auf seinen Namen lautende Säule 3a einzahlt, dürfen nach Auffassung des Bundesgerichts bei der Ermittlung von dessen Bedarf berücksichtigt werden. Dies obschon solche Einzahlungen an sich der Vermögensbildung dienen.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal fédéral [5A_244/2012](#) du 10 septembre 2012
Publié le 24 mai 2013

Scheidungsunterhalt nach zweiter Scheidung der gleichen Partner

Regina Aebi-Müller

Lassen sich Ehepartner zweimal scheiden, ist für die Beurteilung des Scheidungsunterhalts nach Auflösung der zweiten (kurzen) Ehe nur noch diese entscheidend. Das Bundesgericht lehnt bei dieser Konstellation die Begründung einer Vertrauensstellung und folgend einen Anspruch auf Scheidungsunterhalt ab. Dies soll auch dann gelten, wenn aus der ersten Ehe Kinder hervorgingen, die anschliessende zweite Kurzehe indessen "kinderlos" blieb.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal fédéral [5A_446/2012](#) du 20 décembre 2012
Publié le 22 mai 2013



DROIT DE L'ÉNERGIE

Eigentum an Gasleitungen und -anlagen

Phyllis Scholl

Ohne klar anderslautende vertragliche Vereinbarung verbleibt das Eigentum an Gasleitungen und -anlagen auch nach Ende einer Sondernutzungskonzession beim Gasversorgungsunternehmen. Dies hat aber nicht ohne weiteres zur Folge, dass das Gasversorgungsunternehmen weiterhin berechtigt ist, den öffentlichen Grund und Boden zu nutzen.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal fédéral [2C_401/2010](#) du 14 décembre 2012
Publié le 21 mai 2013

DROIT DES ASSURANCES PRIVÉES

Kaskoversicherung: Deckung für entwendetes Fahrzeug?

Pascal Grolimund / Milena Grob

Die Kaskoversicherung muss für das nach Abgabe im Hotel entwendete Fahrzeug aufkommen, wenn der Fahrzeugbesitzer annehmen durfte, dass er die Fahrzeugschlüssel einem Hotelangestellten übergibt und die Übergabe des Fahrzeugs nicht auf besonderem Vertrauen zu dieser Person beruht. Es liegt eine versicherte Entwendung und keine nichtgedeckte Veruntreuung vor.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal fédéral [4A_585/2012](#) du 01 mars 2013
Publié le 29 mai 2013

DROIT DES CONTRATS

Freizeichnungsklauseln in Grundstückskaufverträgen - Augen auf, Kauf ist Kauf

Scarlett Schwarzenberger / Markus Vischer

Das Bundesgericht hält fest, dass eine Freizeichnungsklausel aufgrund arglistigen Verschweigens ungültig ist, wenn der Verkäufer den Käufer nicht über das Fehlen einer vorausgesetzten Eigenschaft der Kaufsache informiert, obwohl eine Aufklärungspflicht besteht. Es besteht jedoch keine Aufklärungspflicht, soweit der Verkäufer nach Treu und Glauben annehmen durfte, dass der Käufer den wahren Sachverhalt ohne weiteres erkennen werde, was in der Regel zutrefte, wenn der Käufer den wahren Sachverhalt bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte erkennen sollen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Käufer Gelegenheit zur eingehenden Prüfung des Kaufobjekts hatte und dies in der Freizeichnungsklausel bestätigt. Zudem bestehen bei Eingehung von Freizeichnungsklauseln per se höhere Anforderungen an die gehörige Aufmerksamkeit des Käufers.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal fédéral [4A_648/2012](#) du 25 février 2013
Publié le 22 mai 2013

Freizeichnungsklauseln in Grundstückskaufverträgen - Mangelhafte Sache und arglistiges Verschweigen von Mängeln

Scarlett Schwarzenberger / Markus Vischer

Das Bundesgericht hält fest, dass eine Sache mangelhaft ist, wenn sie sich nicht in einem angemessenen Zustand befindet, von dem der Käufer nach Treu und Glauben gemäss dem Vertragszweck ausgehen durfte. Es hält zudem fest, dass eine Freizeichnungsklausel ungültig ist, wenn der Verkäufer dem Käufer Gewährsmängel arglistig verschwiegen hat.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal fédéral [4A_470/2012](#) du 23 janvier 2013

Publié le 07 mai 2013



DROIT DES SUCCESSIONS

Erbrechtliche Sicherungsmassregeln im Zusammenhang mit einer umstrittenen Truststruktur

Alexandra Hirt

Eine Siegelung nach Art. 552 ZGB bzw. eine allfällige Ersatzmassnahme hierfür kann nur Nachlassaktiven umfassen, die sich im Gewahrsam des Erblassers befinden haben. Wurde in einem Zivilverfahren zwischen den Töchtern und der Lebenspartnerin des Erblassers eine Truststruktur als rechtlich nicht existent erachtet, so gilt dieses Ergebnis nur inter partes.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal fédéral [5A_763/2012](#) du 18 mars 2013

Publié le 21 mai 2013

Ertragswert/Verkehrswert und gemischte Schenkung

Fabienne Wiget

Um die Frage zu beantworten, ob eine gemischte Schenkung vorliegt, ist zu klären, ob der Erbe sich die Nachlassliegenschaft zum Ertrags- oder Verkehrswert anzurechnen hat (siehe E. 3). Letzterer darf auch im Falle eines nicht bewilligungspflichtigen Rechtsgeschäfts den Höchstpreis gemäss Art. 66 BGBB nicht überschreiten (E. 3.2.1.). Das Bundesgericht hält fest, dass es bei einer gemischten Schenkung in subjektiver Hinsicht nicht nur auf den Schenkungswillen des Erblassers ankomme, sondern auch auf den Willen des Beschenkten, die gemischte Schenkung zu empfangen. I.c. konnte es diese Frage jedoch offenlassen. Zur Thematik, ob blosser Erkennbarkeit des groben Missverhältnisses von Leistung und Gegenleistung anstelle der Zuwendungsabsicht zur Annahme einer gemischten Schenkung ausreicht, hat sich das Bundesgericht nicht geäussert (E. 3/E. 3.3.).

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal fédéral [5A_670/2012](#) du 30 janvier 2013

Publié le 06 mai 2013

DROIT DU TRAVAIL

CCT du second-oeuvre

Vincent Carron

Interprétation de l'art. 12 al. 1 de la CCT du second-oeuvre (version 2006).

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal fédéral [4A_186/2012](#) du 19 juin 2012

Publié le 14 mai 2013

Plan social

Vincent Carron

Le Tribunal fédéral nie l'applicabilité d'un plan social à un employé détaché.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal fédéral [4A_610/2012](#) du 28 février 2013

Publié le 14 mai 2013

EDITIONS WEBLAW

Le CJN rassemble des commentaires de jurisprudence rédigés par plus de 100 spécialistes, issus d'une trentaine de domaines juridiques. Les commentaires des experts font l'objet d'une évaluation par les pairs qui, réalisée par une rédaction renommée, permet de garantir un niveau de qualité élevé.

Outre les commentaires d'experts, le CJN abrite également des articles de blog. La responsabilité de ces articles incombe aux auteurs et propriétaires des blogs - [Liste des blogs](#)

Le CJN est proposé individuellement et dans le cadre du portail d'informations et de recherches Push-service des arrêts. Les commentaires peuvent être cités par une proposition de citation et des notes marginales.

Statistique :

Abonnés au "Commentaires de jurisprudence numérique (CJN)" : 2113

Informations et [impresum](#) :

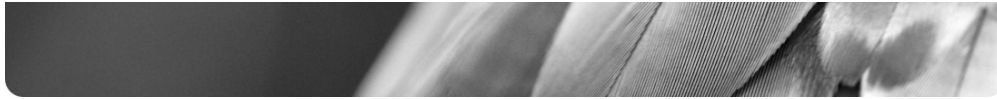
info@weblaw.ch | T +41 31 380 57 77

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw.

Inscription et changement d'adresse : Login à <https://register.weblaw.ch>. En suivant les onglets «Modifier ses données personnelles» et ensuite «Adresse mail» il est possible de changer son adresse e-mail ou d'annuler l'abonnement à la newsletter du Push-Service des arrêts.

Prière de ne pas répondre à cet e-mail. Si vous désirez prendre contact avec nous, veuillez utiliser les données de contact indiquées.

<https://cjn.weblaw.ch>



Weblaw SA | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Berne
T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch

